
TOP 2:

Achtes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Drucksache: 380/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaus zu verbessern und den Verbrauchern mehr Orientierung zu geben.

Deshalb soll mit dem Gesetz die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die deutsche Weinwirtschaft von der neuen EU-Maßnahme zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren kann. Das Programm soll dazu beitragen, die heimischen und europäischen Verbraucher gezielt darüber aufzuklären, was die Weine aus deutschen Anbaugebieten auszeichnet und einzigartig macht.

In Zukunft können außerdem Aktionen zur Information über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten.

Außerdem werden mit dem Gesetz auch die Voraussetzungen für eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung der im EU-Recht enthaltenen Regelungen geschaffen, wonach geografische Angaben auch für aromatisierte Weinerzeugnisse geschützt werden können. Damit können die Erzeuger frühzeitig vor Inkrafttreten der neuen EU-Regelung entscheiden, ob und inwieweit sie heimische Produkte zur stärkeren Profilierung und besseren Information der Verbraucher auch mit einer geschützten geografischen Angabe versehen wollen.

Eine im Gesetz enthaltene Klarstellung soll es zukünftig erlauben, den Namen einer kleineren geografischen Einheit wie einer Katasterlage nicht nur zusätzlich zur Einzellage auf dem Etikett zu nennen, sondern auch stattdessen. Weine aus Spitzenlagen sollen so zielgenau abgegrenzt und für den Verbraucher besser wahrnehmbar gemacht werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 182/14 - Beschluss -).

Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass ein weiterer Vorwegabzug an Finanzmitteln, die bisher den Ländern zur Verfügung stehen, ausschließlich für Absatzförderungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/1966) zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/1983 - in geänderter Fassung angenommen. Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates übernommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.